



„Kollateralschaden“ bei Sozialwahlen durch Hartz IV?

1. Der Bundesgesetzgeber hat bei der Änderung des SGB Teil V durch „Hartz IV“ (Gesetz vom 23.12.2003, in kraft seit 1.1.2005) im Rahmen seiner Zuständigkeiten (Art. 74 Abs. 1 Nr. 12 GG) und in einem ordnungsgemäßen Verfahren Maßnahmen getroffen, die auch zur Folge haben, dass eine große, bisher bei Sozialwahlen wahlberechtigte und wählbare Personengruppe wegen ihrer Umsetzung in die Familienversicherung ihr bisheriges aktives und passives Wahlrecht verliert, da die betr. Personen nach dieser Neuordnung keine "Mitglieder" in der Krankenversicherung mehr und damit nicht mehr "Versicherte" sind; dieser Status ist jedoch zwingende Voraussetzung für das Bestehen von Wahlrecht/Wählbarkeit.

2. Inhaltlicher Maßstab für die (Änderungs-)Gesetzgebung kann nur höherrangiges, d.h. Verfassungsrecht sein. In Betracht kommen hier sowohl Grundrechte und grundrechtsgleiche Rechte als auch Staatsstrukturprinzipien:

a) Ein Eingriff in die durch Art. 9 Abs. 3 GG geschützte Koalitionsbetätigungsfreiheit der Gewerkschaften könnte gerade bei deren Mitwirkungsrechten bei Sozialwahlen in der modifizierten Ausgestaltung des Wahlsystems vorliegen. Diese gesetzliche Maßnahme wirkt offensichtlich als Behinderung, müsste aber zudem entweder gezielt oder jedenfalls unmittelbar tätigkeitsbezogen sein; letzteres könnte wohl ebenfalls noch bejaht werden. Dann stellt sich die Frage nach der Zulässigkeit, d.h. zunächst nach der Rechtfertigung durch einen verfassungsmäßigen Zweck (Reform der Sozialversicherung etc., verfassungsrechtlich anerkannt durch Art. 74 Abs.1 Nr. 12, 87 Abs. 2 GG) und der Verhältnismäßigkeit des Mittels zu dessen Erreichen. Zugespitzt formuliert: Inwieweit ist die Maßnahme gerade für die weitere gewerkschaftliche Arbeit unangemessen/unzumutbar?? Da Art. 9 Abs. 3 GG keine ausdrückliche Beschränkung vorsieht, muss ein Rechtsgut von vergleichbarer Bedeutung (Verfassungswert) unmittelbar gefährdet sein; insoweit hat der Gesetzgeber bei der Wahl des geeigneten Mittels für seine Reformen und der Beurteilung der Erforderlichkeit gewisse Einschätzungsspielräume. Jedoch heiligt ein guter Zweck nicht jedes Mittel, und die Auswirkungen auf die Sozialwahlen ist bisher in der Diskussion kaum gedacht, auch im Gesetzgebungsverfahren nicht weiter erörtert worden. Damit könnte die gesetzgeberische Abwägung unter einem rechtserheblichen Mangel leiden, der auch einer gerichtlichen Kontrolle zugänglich ist.

Chemnitz,
11. April 2005

Telefon:
0049 371 / 531 4164/65

Fax:
0049 371 / 531 3961

e-mail:
l.gramlich@wirtschaft.tu-chemnitz.de
ludwig.gramlich@t-online.de

Internet:
www.tu-chemnitz.de/wirtschaft/jura1/

Postanschrift:
D-09107 Chemnitz

Pakete:
Straße der Nationen 62
D-09111 Chemnitz

Besucher:
Zimmer 630/629
Reichenhainer Str. 39
D-09126 Chemnitz

b) Für betroffene Einzelpersonen greift hingegen gegenüber dem Verlust des Wahlrechts weder Art. 38 Abs. 1 noch 28 Abs. 1 GG, weil sich diese Vorschriften nur auf „politische Wahlen“ beziehen. Für Sozial- und andere nicht-politische Wahlen müsste daher zunächst ein Wahlrechtsgrundsatz – hier wohl nur der „allgemeiner“ Wahl - aus Art. 3 Abs. 1 GG oder aus dem Demokratieprinzip (und ggf. auch Grundsätzen der funktionellen Selbstverwaltung, d.h. hier Art. 87 Abs. 2 GG) hergeleitet werden. Rechts- oder Sozialstaatsprinzip kommen als Quelle eines Wahlrechtsgrundsatzes wohl kaum in Betracht, ersteres allenfalls - wie auch im Änderungsgesetz geschehen - im Sinne von Bestandsschutz gewählter Personen für die Dauer ihrer Amtszeit. "Allgemeines" Wahlrecht besagt, dass möglichst alle von Maßnahmen Betroffenen auch als Legitimationsbasis berücksichtigt werden müssen (und geht insoweit über eine nur "mitgliedschaftliche" Mitwirkung in jeder Körperschaft, auch den Sozialversicherungen, hinaus).

Eine Neuabgrenzung des Wählerkreises, die diesen nicht erweitert, sondern verkürzt, schränkt daher die "Allgemeinheit" der Wahl in diesem Sinne ein. Jedoch ist zu beachten, dass es bei Sozialwahlen auch um eine angemessene Repräsentanz mehrerer, unterschiedlicher Gruppen geht (die ihrerseits wesentliche Interessen artikulieren und "vertreten" sollen), weniger um das einzelne Gruppenmitglied oder um die Größe der Gruppe / Zahl der Gruppenmitglieder. Wenn es daher triftige und nachvollziehbare Gründe für die Einrichtung einer Familienversicherung (und den dadurch notwendigen herbeigeführten Wandel in der betr. Gruppe) gibt, so gilt zwar auch für eine solche Einschränkung wieder die Anforderung der Verhältnismäßigkeit zwischen Mittel und Zweck, aber gibt es eine geeignete, weniger einschneidende ("erforderlich") und den Betroffenen eher zumutbare Alternative??

Schließlich ist aber auch bei jedem in seinem Wahlrecht negativ Betroffenen die allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) beeinträchtigt, da bei Sozialversicherungen wegen der Pflichtmitgliedschaft nicht das speziellere Recht aus Art. 9 Abs. 1 GG (Vereinigungsfreiheit) gilt. Vor der Einbuße bisher eröffneter rechtlicher Möglichkeiten schützt dieses Grundrecht aber nur gegen nicht verfassungsgemäße Gesetze, so dass hier wiederum die Frage der Verhältnismäßigkeit zum Tragen kommt.

3. Was den Rechtsschutz angeht, so wäre bei Gewerkschaften die Möglichkeit einer Verfassungsbeschwerde unmittelbar gegen das Gesetz (innerhalb einer Jahresfrist ab Inkrafttreten, §§ 90 ff. BVerfGG) gegeben, bei Einzelpersonen müsste wohl zunächst der Rechtsweg erschöpft werden, wenn das BVerfG keine Ausnahme erkennt. Das Vorliegen eines solchen Sonderfalles könnte ggf. durch einen – nunmehr von der Wahlteilnahme ausgeschlossenen - Wähler oder Kandidaten im Wege der einstweiligen Anordnung zum BVerfG "getestet" werden. Aber auch ein mit der Rechtmäßigkeit von Sozialwahlen gefasstes Gericht könnte (und müsste) die verfassungsrechtliche Frage dem BVerfG vorlegen, wenn es bei seiner eigenen Entscheidung darauf ankäme.

4. Auch wenn es im Allgemeinen nicht Sache der Gerichte ist, Politik zu betreiben, so könnten sie doch in diesem Fall eines durch „Hartz IV“ aufgeworfenen allgemeineren Problems nicht umhin kommen, ein nicht zu Ende gedachtes Verhalten des Gesetzgebers (verfassungs)rechtlich zu beanstanden.